

Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 13. März 2009**Begründung und Durchsetzung der Ausreisepflicht in Bremen: Abschiebung und Abschiebehäft im Land Bremen**

Die Ausweisung stellt die rechtliche Begründung der Ausreisepflicht dar. Es gibt drei unterschiedliche Ausweiskategorien: Die zwingende Ausweisung (§ 53 Aufenthaltsgesetz [AufenthG]), die Ausweisung im Regelfall (§ 54 AufenthG) und die Ermessensausweisung (§ 55 AufenthG). Sie beendet die Rechtmäßigkeit eines Aufenthaltes in Deutschland. Die Ausweisung ist nicht zu verwechseln mit der Abschiebung, bei der es um die konkrete Durchsetzung der Ausreisepflicht geht. Zur Sicherstellung der Abschiebung kann auf richterliche Anweisung die Abschiebungshaft verhängt werden. Hier wird zwischen der Vorbereitungs- und der Sicherungshaft unterschieden. Die Vorbereitungsshaft kann verhängt werden, wenn die Ausweisung noch nicht erteilt wurde, sondern noch in Vorbereitung ist. Sie soll eine Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten, während die Sicherungshaft bis zu sechs Monate andauern kann.

Mit einer Zurückweisung wird den betroffenen Ausländerinnen und Ausländern die Einreise bei Ankunft verweigert. Darauf folgt die Zurückschiebung. Zu ihrer Durchsetzung soll eine Zurückweisungshaft verhängt werden, wenn die Zurückschiebung nicht unmittelbar vollzogen werden kann. Dies erfolgt auf richterliche Anordnung (§ 15 Abs. 5 AufenthG).

Der Verein „Hilfe für Menschen in Abschiebehäft Büren e. V.“ hat am 30. August 2008 ein Rechtsgutachten veröffentlicht (<http://www.hfmia.de/BGS/Gutachten%20nkn%2015.08.08.pdf>). Dieses setzt sich mit der Frage auseinander, ob es vor der Durchführung der Abschiebung von Ausländerinnen und Ausländern, die weder aus der Abschiebungshaft noch aus der Strafhaft heraus abgeschoben werden sollen, einer richterlichen Anordnung bedarf, wenn die betroffenen Personen nach Erledigung der Gepäck-, Personen- und Dokumentenkontrollen für den verbleibenden Zeitraum von mindestens ein bis zwei Stunden die Diensträume der Bundespolizei nicht eigenmächtig verlassen können und ob ein entsprechendes Vorgehen ohne vorherige richterliche Anordnung mit dem geltenden Recht zu vereinbaren wäre. Die Fragestellung des Rechtsgutachtens entspricht der gängigen Praxis bei Direktabschiebungen per Flugzeug in der Bundesrepublik Deutschland.

Das Rechtsgutachten kommt zu den Ergebnissen, dass für den Fall, dass ein Ausländer bzw. eine Ausländerin im Rahmen der Abschiebung nach der Gepäck-, Personen- und Dokumentenkontrolle bis zum Abflug in den Diensträumen der Bundespolizei gegen ihren bzw. seinen Willen festgehalten wird, eine freiheitsentziehende Maßnahme im Sinne des Artikels 104 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) vorläge, die unter dem Vorbehalt vorheriger richterlicher Anordnung stände. Dabei kommt es für die rechtliche Beurteilung weder auf die zeitliche Dauer der Wartezeit (mindestens ein bis zwei Stunden im „Normalfall“ oder darüber hinausgehende Verzögerungen etwa bei Flugverspätungen) noch darauf an, ob das Festhalten in einer Gewahrsamszelle oder sonstigen Diensträumen der Bundespolizei erfolgt.

Entscheidend sei insoweit allein, dass die abzuschiebenden Personen gegen ihren Willen in einem geschlossenen Raum festgehalten werden, die körperliche Bewegungsfreiheit also nach jeder Richtung hin aufgehoben ist.

Darüber hinaus stellt das Rechtsgutachten fest, dass die fehlende vorherige richterliche Anordnung in den Fällen, in denen die betroffene Person weder aus der Strafhaft

noch aus der Abschiebungshaft heraus abgeschoben werden soll, ohne Weiteres zur Rechtswidrigkeit der Maßnahme führt. Eine nachträgliche richterliche Entscheidung wäre insoweit nicht ausreichend und könnte die Rechtswidrigkeit der Freiheitsentziehung nicht beseitigen.

Die gängige derzeitige Praxis bei Flugabschiebungen wäre demnach rechtswidrig. Der Verein „Hilfe für Menschen in Abschiebehaft Büren e. V. hat des Weiteren am 30. August 2008 Strafanzeige gegen die Verantwortlichen der Bundespolizeiinspektion Flughafen Bremen gestellt. Das Ermittlungsverfahren 607 UJs 47572/08 ist allerdings zum Zeitpunkt der Fragestellung noch nicht abgeschlossen.

Wir fragen den Senat:

I. Ausreisepflicht

A. Begründung der Ausreisepflicht

1. Wie viele Personen wurden seit dem 1. Januar 1999 aus dem Land Bremen ausgewiesen (bitte differenzieren nach Jahr, Art der Verweisung, Herkunftsland, Alter und Geschlecht)? Mit welchem Paragraphen wurden die Ausweisungen begründet (bitte differenzieren nach §§ 53, 54 und 55 AufenthG)? Welches waren die Gründe, die zu einer Ermessensausweisung nach § 55 AufenthG geführt haben?
2. Wie viele der seit dem 1. Januar 1999 ausgewiesenen Personen wurden abgeschoben? Inwiefern weicht die Anzahl der ausgewiesenen Personen von der der abgeschobenen Personen ab und warum?
3. Welche durchschnittlichen Zeiträume lagen zwischen Ausweisung und Abschiebung (bitte differenzieren nach Jahr)?
4. Wie viele ausgewiesene Personen wurden seit dem 1. Januar 1999 nach § 54 a AufenthG (Überwachung aus Gründen der inneren Sicherheit) überwacht (bitte differenzieren nach Jahr, Alter und Geschlecht)?
5. Wie viele Personen wurden seit dem 1. Januar 1999 bei ihrer Einreise nach § 15 AufenthG zurückgewiesen (bitte differenzieren nach Jahr, Alter, Geschlecht, Herkunftsland)?

B. Durchsetzung der Ausreisepflicht

6. Wie viele Personen wurden seit dem 1. Januar 1999 abgeschoben (bitte jeweils differenzieren nach Jahr, Zielland, Herkunftsland, Alter und Geschlecht)? Aus welcher vorherigen Situation wurden sie abgeschoben:
 - a) ohne vorherige Abschiebehaft,
 - i. informiert,
 - ii. uninformiert (inklusive Information zwei bis drei Stunden vor Abfahrt)?
 - b) aus vorheriger Abschiebehaft?
 - c) aus vorheriger Strafhaft?
7. Wie viele Personen wurden seit dem 1. Januar 1999 bei ihrer Einreise nach § 57 AufenthG zurückgeschoben (bitte differenzieren nach Jahr, Alter, Geschlecht, Herkunftsland)?
8. Auf welchem Weg wurden die Personen aus Frage 6 abgeschoben? Welche Verkehrsmittel und Reisegesellschaften wurden genutzt, und wer finanzierte dies (bitte differenzieren nach Jahr)?
9. Auf welchem Weg wurden die Personen aus Frage 7 zurückgeschoben? Welche Verkehrsmittel und Reisegesellschaften wurden genutzt, und wer finanzierte dies (bitte differenzieren nach Jahr)?
10. Welche durchschnittlichen Zeiträume lagen seit dem 1. Januar 1999 zwischen der Zurückweisung und Zurückschiebung, und wo befanden sich die betroffenen Personen während dieses Zeitraumes (bitte differenzieren nach Jahr)?

II. Abschiebungshaft

11. Wie viele Personen befanden sich seit dem 1. Januar 1999 in Bremen in Abschiebungshaft (bitte differenzieren nach Jahr, Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit und Haftdauer)?

12. Wie viele dieser Personen wurden seit dem 1. Januar 1999 in Haft genommen (bitte jeweils differenzieren nach Jahr)
 - a) im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der illegalen Einreise?
 - b) weil sie nach Stellung ihres Asylantrages in einen anderen für das Asylverfahren zuständigen EU-Staat überstellt werden sollten (sogenannte „Dublin-II-Fälle“)?
 - c) nachdem sie nach Ablehnung ihres Asylantrages vollziehbar ausreisepflichtig wurden (abgelehnte Asylbewerber)?
 - d) nachdem sie wegen Erlass einer Ausweisungsverfügung vollziehbar ausreisepflichtig wurden?
 - e) nachdem sie sich längere Zeit in Deutschland illegal aufgehalten hatten bzw. schon untergetaucht waren? Wie viele dieser Personen sind Personen, die bereits unter c) genannt sind?
 - f) in Anschluss an eine verbüßte Straftat? Wie viele dieser Personen sind Personen, die bereits unter d) genannt sind?
13. Welche Staatsangehörigkeiten (inklusive Volksgruppen) waren in den Neunzigerjahren und welche sind seit dem Jahr 2000 in der Abschiebungshaft relativ stark repräsentiert?
14. Wie viele der Personen aus Fragen 12 und 13 waren länger als einen Monat, drei Monate, sechs Monate in Haft (bitte differenzieren nach Jahr, Geschlecht, Alter und Staatsangehörigkeit)?
15. Bei wie vielen Abschiebungen seit dem 1. Januar 1999 ging eine angeordnete Abschiebungshaft voraus, und wie viele Abschiebungen erfolgten umgekehrt ohne vorherige Abschiebehaft (bitte nach Jahr differenzieren)? In wie vielen Fällen mussten Abschiebehäftlinge freigelassen werden, ohne dass eine Abschiebung durchgeführt werden konnte? In wie vielen dieser Fälle erfolgte die Freilassung infolge einer Gerichtsentscheidung?
16. Wie viele – nach eigenen Angaben – unter 18-Jährige befanden sich seit dem 1. Januar 1999 pro Jahr in Abschiebungshaft? In wie vielen Fällen ging auch der Senat davon aus, dass die Personen unter 18 Jahre alt sind? Wie viele der Minderjährigen in Abschiebehaft waren unbegleitet?
17. Beurteilt der Senat die Inhaftierung von begleiteten und unbegleiteten Minderjährigen als altersgerecht, und wenn nein, wie beabsichtigt er, die Altersgerechtigkeit sicherzustellen?
18. Wie viele Personen wurden seit dem 1. Januar 1999 in Zurückweisungshaft nach § 15 Abs. 5 AufenthG genommen (bitte differenzieren nach Jahr, Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit und Haftdauer)? Wo wurde diese vollzogen?
19. In welchen Haftanstalten in Bremen wurden seit dem 1. Januar 1999 Abschiebehäftlinge untergebracht (bitte Anzahl berücksichtigen)?
20. Gibt es Überlegungen des Senats, eventuell bestehende Abschiebungshaftplätze in den Justizvollzugsanstalten zugunsten von Abschiebehafteinrichtungen aufzulösen, die eine angemessenere Unterbringung von Abschiebehäftlingen ermöglichen (mehr Zeiten des Hofgangs, großzügigere Handhabung des Umschlusses)?
21. Welche Position hat der Senat zu den Vorwürfen des Vereins „Hilfe für Menschen in Abschiebehaft Büren e. V.“? Wie wurde bisher sichergestellt, dass während der Abschiebung, bei der die Bundespolizei Amtshilfe leistet, den Bedürfnissen der betroffenen Personen entsprochen wird, gerade auch in dem Fall, dass sich der Abflug hinauszögert? Hat der Senat schon eventuelle Maßnahmen ergriffen, die die beschriebene Situation des widerrechtlichen Freiheitsentzuges lockern oder abschaffen?

Sirvan Cakici,
Monique Troedel und Fraktion Die LINKE.

D a z u

Antwort des Senats vom 14. April 2009

Vorbemerkung

Ausländerinnen und Ausländer bedürfen grundsätzlich für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet eines Aufenthaltstitels, der an den Aufenthaltswert gebunden ist und in der Regel zunächst befristet erteilt wird. Ist der Aufenthaltswert entfallen oder werden die im Aufenthaltsgesetz definierten Voraussetzungen nicht bzw. nicht mehr erfüllt, wird die Erteilung oder die Verlängerung des Aufenthaltstitels abgelehnt und die Ausländerin oder der Ausländer wird dadurch ausreisepflichtig.

Beeinträchtigt eine Ausländerin oder ein Ausländer die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland, kann sie/er ausgewiesen werden. Mit der Ausweisung erlischt ein bestehender Aufenthaltstitel und die Ausländerin oder der Ausländer wird dadurch ausreisepflichtig.

Erfüllt eine Ausländerin oder ein Ausländer die Einreisevoraussetzungen nicht, kann ihr/ihm an der Grenze die Einreise verweigert werden. Die Zurückweisung erfolgt grundsätzlich in den Staat, aus dem die Ausländerin oder der Ausländer einzureisen versucht. Die Grenzbehörde kann aber auch einen anderen Staat als Zielstaat bestimmen, der völkerrechtlich zur Aufnahme bereit oder verpflichtet ist.

Ist der Einreisevorgang abgeschlossen, kommt eine Zurückweisung nicht mehr in Betracht. Die Ausländerin oder der Ausländer kann innerhalb der ersten sechs Monate nach dem Grenzübertritt zurückgeschoben werden.

Grundsätzlich wird jeder ausreisepflichtigen Ausländerin oder jedem ausreisepflichtigen Ausländer eine angemessene Frist für die freiwillige Ausreise eingeräumt. Ist nicht gesichert, dass die Ausreise freiwillig erfolgt oder ist die Ausreisefrist abgelaufen, ist die Ausländerin oder der Ausländer gemäß §§ 57 ff. Aufenthaltsgesetz abzuschieben. Eine Abschiebung erfolgt außerdem, wenn aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Überwachung der Ausreise erforderlich ist.

Das in der Vorbemerkung der Kleinen Anfrage erwähnte Ermittlungsverfahren 607 UJs 47572/08 ist am 5. März 2009 zur Übernahme der Staatsanwaltschaft Hamburg übersandt worden, nachdem der Verein „Hilfe für Menschen in Abschiebehaft Büren e. V.“ um diese Verfahrensabgabe gebeten und mitgeteilt hatte, dass sich die Strafanzeige gegen die Bundespolizeiinspektion Flughafen Hamburg richte.

Die Kleine Anfrage enthält eine Vielzahl von Detailfragen zu den verschiedenen aufenthaltsbeendenden Maßnahmen.

Die wesentliche Informationsquelle für den Bereich des Ausländerrechts ist das Ausländerzentralregister. Aus dem Datenbestand des Ausländerzentralregisters können verschiedene Auskunftstatistiken auch für die einzelnen Ausländerbehörden abgerufen werden. Im allgemeinen Datenbestand des Ausländerzentralregisters werden die Daten der Ausländerinnen und Ausländer erfasst, die sich länger als drei Monate in Deutschland aufhalten.

Soweit für das Land Bremen Daten vorliegen bzw. mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand aus den Daten des Ausländerzentralregisters ermittelt werden konnten, sind diese in der Antwort aufgeführt.

1. Wie viele Personen wurden seit dem 1. Januar 1999 aus dem Land Bremen ausgewiesen (bitte differenzieren nach Jahr, Art der Verweisung, Herkunftsland, Alter und Geschlecht)? Mit welchem Paragraphen wurden die Ausweisungen begründet (bitte differenzieren nach §§ 53, 54 und 55 AufenthG)? Welches waren die Gründe, die zu einer Ermessensausweisung nach § 55 AufenthG geführt haben?

Statistische Angaben, die eine Beantwortung dieser Frage ermöglichen, liegen nicht vor.

2. Wie viele der seit dem 1. Januar 1999 ausgewiesenen Personen wurden abgeschoben? Inwiefern weicht die Anzahl der ausgewiesenen Personen von der der abgeschobenen Personen ab und warum?

Statistische Angaben, die eine Beantwortung dieser Frage ermöglichen, liegen nicht vor.

3. Welche durchschnittlichen Zeiträume lagen zwischen Ausweisung und Abschiebung (bitte differenzieren nach Jahr)?

Statistische Angaben, die eine Beantwortung dieser Frage ermöglichen, liegen nicht vor.

4. Wie viele ausgewiesene Personen wurden seit dem 1. Januar 1999 nach § 54 a AufenthG (Überwachung aus Gründen der inneren Sicherheit) überwacht (bitte differenzieren nach Jahr, Alter und Geschlecht)?

Überwachungen ausgewiesener Ausländerinnen und Ausländer aus Gründen der inneren Sicherheit gemäß § 54 a Aufenthaltsgesetz sind im Land Bremen bisher nicht erfolgt.

5. Wie viele Personen wurden seit dem 1. Januar 1999 bei ihrer Einreise nach § 15 AufenthG zurückgewiesen (bitte differenzieren nach Jahr, Alter, Geschlecht, Herkunftsland)?

Für Zurückweisungen sind die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden zuständig. Das sind im Land Bremen im Bereich der EU-Außengrenzen die Bundespolizei im Bereich des Flughafens und die Wasserschutzpolizei in den Häfen.

Im Zuständigkeitsbereich der Landesbehörden, d. h., der Wasserschutzpolizei, wurden im Jahr

2003 18 männliche Personen,
 2004 22 männliche Personen,
 2005 23 männliche Personen,
 2006 30 männliche Personen,
 2007 25 männliche Personen,
 2008 22 männliche Personen,
 2009 4 männliche Personen zurückgewiesen.

Weitere statistische Angaben liegen nicht vor.

6. Wie viele Personen wurden seit dem 1. Januar 1999 abgeschoben (bitte jeweils differenzieren nach Jahr, Zielland, Herkunftsland, Alter und Geschlecht)? Aus welcher vorherigen Situation wurden sie abgeschoben:

- a) ohne vorherige Abschiebehaft,
 i. informiert,
 ii. uninformiert (inklusive Information zwei bis drei Stunden vor Abfahrt)?
 b) aus vorheriger Abschiebehaft?
 c) aus vorheriger Strafhaft?

Vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2008 wurden folgende Personen abgeschoben:

Jahr	Abgeschobene Personen	Frage 6 a – ohne Haft –	Frage 6 b – aus der Haft –	Frage 6 c – aus Strafhaft –
1999	426			
2000	421			
2001	397			
2002	440			
2003	377			
2004	301			
2005	166			
2006	70	13	54	3
2007	54	23	26	5
2008	53	17	25	11

Darüber hinausgehende statistische Angaben liegen nicht vor.

7. Wie viele Personen wurden seit dem 1. Januar 1999 bei ihrer Einreise nach § 57 AufenthG zurückgeschoben (bitte differenzieren nach Jahr, Alter, Geschlecht, Herkunftsland)?

Im Zuständigkeitsbereich der Landesbehörden wurde im Rahmen der grenzpolizeilichen Aufgabenwahrnehmung im Berichtszeitraum keine Person zurückgeschoben.

8. Auf welchem Weg wurden die Personen aus Frage 6 abgeschoben? Welche Verkehrsmittel und Reisegesellschaften wurden genutzt, und wer finanzierte dies (bitte differenzieren nach Jahr)?

Die Rückführungen erfolgen überwiegend auf dem Luftweg. In direkte Nachbarstaaten der Bundesrepublik erfolgt die Rückführung in Einzelfällen auch auf dem Landweg. Eine statistische Erfassung des Reiseweges erfolgt nicht.

Gemäß § 66 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz trägt die Ausländerin oder der Ausländer die Kosten, die durch die Abschiebung entstehen. Verfügt die Ausländerin oder der Ausländer nicht über ausreichende Mittel, tritt die Ausländerbehörde in Vorleistung, für die Erstattungsansprüche geltend gemacht werden.

9. Auf welchem Weg wurden die Personen aus Frage 7 zurückgeschoben? Welche Verkehrsmittel und Reisegesellschaften wurden genutzt, und wer finanzierte dies (bitte differenzieren nach Jahr)?

Siehe Antwort auf Frage 7.

10. Welche durchschnittlichen Zeiträume lagen seit dem 1. Januar 1999 zwischen der Zurückweisung und Zurückschiebung, und wo befanden sich die betroffenen Personen während dieses Zeitraumes (bitte differenzieren nach Jahr)?

Siehe Antwort auf die Fragen 5 und 7.

11. Wie viele Personen befanden sich seit dem 1. Januar 1999 in Bremen in Abschiebungshaft (bitte differenzieren nach Jahr, Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit und Haftdauer)?

Häftlingszahlen

Jahr	Gesamt	Männer	Frauen	Bis 18 Jahre	Bis 30 Jahre	Bis 40 Jahre	Über 40 Jahre
2003	386	281	105	5	248	85	48
2004	249	176	73	2	149	66	32
2005	158	122	36	0	84	45	29
2006	91	65	26	1	49	26	15
2007	49	45	4	1	29	15	4
2008	67	65	2	2	33	25	7

Weitere statistische Angaben liegen nicht vor.

12. Wie viele dieser Personen wurden seit dem 1. Januar 1999 in Haft genommen (bitte jeweils differenzieren nach Jahr)

- im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der illegalen Einreise?
- weil sie nach Stellung ihres Asylantrages in einen anderen für das Asylverfahren zuständigen EU-Staat überstellt werden sollten (sogenannte „Dublin-II-Fälle“)?
- nachdem sie nach Ablehnung ihres Asylantrages vollziehbar ausreisepflichtig wurden (abgelehnte Asylbewerber)?
- nachdem sie wegen Erlass einer Ausweisungsverfügung vollziehbar ausreisepflichtig wurden?
- nachdem sie sich längere Zeit in Deutschland illegal aufgehalten hatten bzw. schon untergetaucht waren? Wie viele dieser Personen sind Personen, die bereits unter c) genannt sind?

- f) im Anschluss an eine verbüßte Straftat? Wie viele dieser Personen sind Personen, die bereits unter d) genannt sind?

Statistische Angaben, die eine Beantwortung dieser Frage ermöglichen und die über die Antwort zu Frage 11 hinausgehen, liegen nicht vor.

13. Welche Staatsangehörigkeiten (inklusive Volksgruppen) waren in den Neunzigerjahren, und welche sind seit dem Jahr 2000 in der Abschiebungshaft relativ stark repräsentiert?

Jahr	Nationalitäten gesamt	Häufigkeit 1 bis 3
2003	47	Polen Bulgarien Türkei
2004	46	Bulgarien Türkei Russland
2005	30	Türkei Bulgarien Rumänien
2006	28	Bulgarien Türkei Rumänien
2007	18	Türkei Serbien Algerien
2008	21	Türkei Marokko Serbien

14. Wie viele der Personen aus Fragen 12 und 13 waren länger als einen Monat, drei Monate, sechs Monate in Haft (bitte differenzieren nach Jahr, Geschlecht, Alter und Staatsangehörigkeit)?

Haftdauer	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Bis 14 Tage	287	146	94	61	22	34
Bis 1 Monat	20	24	16	12	8	6
Bis 2 Monate	33	28	20	9	8	7
Bis 3 Monate	9	8	5	3	2	9
Über 3 Monate	0	7	2	0	0	1

Weitere statistische Angaben liegen nicht vor.

15. Bei wie vielen Abschiebungen seit dem 1. Januar 1999 ging eine angeordnete Abschiebungshaft voraus, und wie viele Abschiebungen erfolgten umgekehrt ohne vorherige Abschiebehaft (bitte nach Jahr differenzieren)? In wie vielen Fällen mussten Abschiebehaftlinge freigelassen werden, ohne dass eine Abschiebung durchgeführt werden konnte? In wie vielen dieser Fälle erfolgte die Freilassung infolge einer Gerichtsentscheidung?

Siehe Antwort zu Frage 6.

Weitere statistische Angaben liegen nicht vor.

16. Wie viele – nach eigenen Angaben – unter 18-Jährige befanden sich seit dem 1. Januar 1999 pro Jahr in Abschiebungshaft? In wie vielen Fällen ging auch der Senat davon aus, dass die Personen unter 18 Jahre alt sind? Wie viele der Minderjährigen in Abschiebehaft waren unbegleitet?

Statistische Angaben liegen erst ab dem Jahr 2003 vor. Bezüglich der Haftdauer ist darauf hinzuweisen, dass eine angegebene Haftdauer von zwei Tagen auch bedeuten kann, dass eine Person abends um 21.00 Uhr festgenommen und am nächsten Tag entlassen bzw. abgeschoben wurde.

Jahr	Alter	Verbleib	Haftdauer
2003	5 Personen – 17 Jahre	3 Abschiebungen 1 Entlassung aus der Haft 1 Flucht	2 x 10 Tage 1 x 2 Tage 1 x 3 Tage 1 x unbekannt
2004	1 Person – 15 Jahre 1 Person – 17 Jahre	2 Abschiebungen	2 x 2 Tage
2005	0		
2006	1 Person – 15 Jahre	Abschiebung aus der JVA heraus	JVA
2007	1 Person – 16 Jahre	Entlassung aus der Haft	3 Tage
2008	1 Person – 14 Jahre 1 Person – 16 Jahre	Abschiebung Entlassung an ZAST	2 Tage (9 Stunden) 2 Tage

Weitere statistische Angaben liegen nicht vor.

17. Beurteilt der Senat die Inhaftierung von begleiteten und unbegleiteten Minderjährigen als altersgerecht, und wenn nein, wie beabsichtigt er, die Altersgerechtigkeit sicherzustellen?

Durch Erlass des Senators für Inneres und Sport ist geregelt, dass Minderjährige, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, grundsätzlich nicht, außer bei Straffälligkeit, in Abschiebungshaft genommen werden sollen.

Halten sich die Eltern der unter 16 Jahre alten Ausländerin oder des Ausländers nicht im Bundesgebiet auf, hat die Ausländerbehörde mit dem zuständigen Jugendamt wegen der Unterbringung der Ausländerin oder des Ausländers Kontakt aufzunehmen. Minderjährige Ausländerinnen und Ausländer, deren Asyl-antrag abgelehnt worden ist, sind bis zur Abschiebung in der Regel in der bisherigen Unterkunft unterzubringen.

Im Rahmen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ist stets zu prüfen, ob es nicht mildere Mittel gibt, die in gleicher Weise geeignet sind, den verfolgten Zweck zu erreichen. Zweck der Abschiebungshaft ist allein die Sicherung des Abschiebungsvollzugs. Für deren Beantragung bedeutet dies, dass aufgrund des Eingriffs in das Freiheitsrecht und der besonderen persönlichen Situation der oben genannten Personengruppe eine intensive Prüfung stattzufinden hat, ob nicht die Anordnung milderer Maßnahmen zur Vermeidung von Abschiebungshaft infrage kommt.

Solche Maßnahmen können u. a. die Unterbringung in besonderen Einrichtungen, z. B. Jugendeinrichtungen, die Erteilung von Meldeauflagen, räumliche Beschränkungen des Aufenthalts oder Garantien durch Vertrauenspersonen darstellen. Eine Inhaftnahme soll nur ausnahmsweise erfolgen,

- bei Straffälligkeit, wobei die Straftaten von erheblichem Gewicht sein müssen, oder
- wenn sich die Betroffenen mehrfach der Abschiebung durch Untertauchen entzogen haben.

Unter 14-Jährige sind grundsätzlich nicht in Abschiebungshaft zu nehmen.

Sofern auf eine Inhaftnahme von minderjährigen, unter 18 Jahre alten Ausländerinnen und Ausländern nicht verzichtet werden kann, ist von den Ausländerbehörden das zuständige Jugendamt, gegebenenfalls das Jugendamt des Haftortes, unverzüglich zu unterrichten. Dieses entscheidet ob und wenn ja, welche jugendpflegerischen Maßnahmen während der Durchführung der Abschiebungshaft erfolgen. Die Maßnahmen sind im Einzelfall zwischen den Ausländerbehörden, den Jugendämtern und den Behörden, in deren Einrichtungen die Abschiebungshaft vollzogen wird, abzustimmen.

Bei der Abschiebung von Minderjährigen, d. h., unter 18 Jahre alten, unbegleiteten Ausländerinnen und Ausländern, ist sicherzustellen, dass eine dem Alter der Minderjährigen entsprechende, angemessene Aufnahme und Betreuung bei Ankunft in dem Herkunftsland erfolgt. Solange eine angemessene Aufnahme und Betreuung nicht sichergestellt ist, ist eine Abschiebung erst bei Eintritt der Volljährigkeit nach deutschem Recht durchzuführen.

18. Wie viele Personen wurden seit dem 1. Januar 1999 in Zurückweisungshaft nach § 15 Abs. 5 AufenthG genommen (bitte differenzieren nach Jahr, Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit und Haftdauer)? Wo wurde diese vollzogen?

Im Jahre 2007 wurde erstmalig eine Gruppe von fünf Personen in Zurückweisungshaft genommen und im Polizeigewahrsam (Abschiebehaft) untergebracht. Dabei handelte es sich um männliche marokkanische Staatsangehörige im Alter von 24, 25, 28, 30 und 32 Jahren. Die Haftdauer betrug in einem Fall 15 Tage, in drei Fällen 77 Tage und in einem Fall 84 Tage.

19. In welchen Haftanstalten in Bremen wurden seit dem 1. Januar 1999 Abschiebehaftlinge untergebracht (bitte Anzahl berücksichtigen)?

Bis zum Jahr 1996 befand sich das Abschiebebewahrsam in der Ostertorwache. Nach einem Brand in dem Jahr wurde die Abschiebehaft auf das Gelände der Justizvollzugsanstalt verlegt. Es unterstand allerdings immer der Polizei.

Seit 1999 ist das Abschiebebewahrsam auf dem Gelände des Polizeipräsidiiums untergebracht und seit 2006 Landesabschiebebewahrsam. Zuvor hatte Bremerhaven die Abschiebehaftlinge in der dortigen Justizvollzugsanstalt untergebracht. Zahlen aus Bremerhaven bis zum Jahr 2006 liegen nicht vor.

Heute werden in der Justizvollzugsanstalt in Amtshilfe für das Polizeigewahrsam Bremen nur noch Personen untergebracht, die ein erhöhtes Sicherheitsrisiko darstellen.

20. Gibt es Überlegungen des Senats, eventuell bestehende Abschiebungshaftplätze in den Justizvollzugsanstalten zugunsten von Abschiebehafteinrichtungen aufzulösen, die eine angemessenere Unterbringung von Abschiebehaftlingen ermöglichen (mehr Zeiten des Hofgangs, großzügigere Handhabung des Umschlusses)?

Wie aus der Antwort zu Frage 19 ausgeführt, erfolgt die Inhaftnahme bis auf wenige Ausnahmefälle nicht in Justizvollzugsanstalten.

21. Welche Position hat der Senat zu den Vorwürfen des Vereins „Hilfe für Menschen in Abschiebehaft Büren e. V.“? Wie wurde bisher sichergestellt, dass während der Abschiebung, bei der die Bundespolizei Amtshilfe leistet, den Bedürfnissen der betroffenen Personen entsprochen wird, gerade auch in dem Fall, dass sich der Abflug hinauszögert? Hat der Senat schon eventuelle Maßnahmen ergriffen, die die beschriebene Situation des widerrechtlichen Freiheitsentzuges lockern oder abschaffen?

Für die Durchführung einer Abschiebung sind gemäß § 71 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz die Ausländerbehörden zuständig.

Die Bundespolizei ist als Grenzpolizei gemäß § 71 Abs. 3 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz u. a. zuständig für die Rückführung von Ausländerinnen und Ausländern. Diese Zuständigkeit betrifft den letzten Teilabschnitt der Abschiebung, nämlich die tatsächliche Außerlandbringung. Die Bundespolizei wird nicht in Amtshilfe tätig. Mit der Übergabe der rückzuführenden Person geht die Zuständigkeit auf die Bundespolizei über.

Die Abschiebung ist eine Maßnahme der Verwaltungsvollstreckung. Nicht jede Abschiebung erfolgt unter vorheriger Anordnung von Abschiebehaft als Freiheitsentziehende Maßnahme.

Die Ausländerbehörden müssen sicherstellen, dass erforderliche Beschlüsse über eine angeordnete Abschiebungshaft der Bundespolizei bei der Übergabe der rückzuführenden Person ausgehändigt werden.